

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum automatischen
Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-
sachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und
anderer Gesetze**

IV B 6 - S 1316/15/10019 :002 / IV B 6 - S 1315/14/10016 :002

DOK 2015/0496001

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Jürgen Wagner
Dr. Volker Landwehr
Steuern

E-Mail: j.wagner@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung:

Die Versicherungswirtschaft begrüßt es, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahmefrist ist allerdings zu knapp bemessen. Die Thematik des internationalen Steuerdatenaustauschs hat erhebliche Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, so dass eine intensivere Befassung mit dem Referentenentwurf angezeigt gewesen wäre. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da es entgegen aller Zusicherungen in der Vergangenheit bisher nicht gelungen ist, tatsächlich einen weltweit einheitlichen und kohärenten Informationsaustausch zu etablieren. Im Detail sind die Abweichungen zu FATCA – insbesondere zu den dort geregelten und für den Bereich der Altersvorsorge wichtigen Ausnahmen – erheblich. Um tatsächlich einen zumindest weitgehend einheitlichen weltweiten Informationsaustausch sicherstellen zu können plädiert die Versicherungswirtschaft daher erneut eindringlich dafür, von der durch Art. 8 Abs. 7a Amtshilferichtlinie vorgesehenen Möglichkeit einer „Ausnahmeliste“ Gebrauch zu machen.

Nachdem sich das BMF im Rahmen der Verhandlungen zur Umsetzung von FATCA maßgeblich und erfolgreich für die Aufnahme der Ausnahmen im Annex II des IGA eingesetzt hat, sollten fristgerecht bis Ende Juli die entsprechenden FATCA-Ausnahmen auch auf die mögliche „nationale Ausnahmeliste“ im Sinne der Amtshilferichtlinie gesetzt werden. Entsprechend wären insbesondere auszunehmen:

- Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes (= alle 5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (inklusive privater Fortführung));
- Altersvorsorgepläne nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basisrente), sofern die Beiträge dazu in keinem Jahr fünfzigtausend Euro (50.000 Euro) übersteigen;
- Alle Risikoversicherungen wie z. B. die Risikolebensversicherung, oder aber auch die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
- Kranken- und Pflegeversicherung;
- Schaden- und Unfallversicherungen einschließlich der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR-Versicherung).

Nur mit einer entsprechenden Regelung, die grds. schon im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs durch § 15 Abs. 3 Nr. 1c und § 15 Abs. 4 Nr. 17 Buchstabe g begleitet wären, wäre tatsächlich ein wesentlicher Schritt in Richtung Verfahrensgleichstellung zwischen FATCA und (zumindest) europäischem Datenaustausch erreicht. Kostenintensive Anpassungen der gerade erst eingerichteten FATCA-Prozesse könnten vermieden werden, die

andernfalls zu Lasten der privaten und betrieblichen Altersversorgung gehen würden. Ziel aller Beteiligten sollte es auch weiterhin sein, einen echten Gleichklang der Verfahren für den internationalen Datenaustausch herzustellen.

Die Anmerkungen zu den Einzelpunkten sind nachfolgend dargestellt.

Wir behalten uns vor, einzelne Problemfragen zu einem späteren Zeitpunkt separat vertieft anzusprechen.

Im Detail:

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ergeben sich zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze konkret folgende Anmerkungen und Hinweise.

- **Vorbemerkung:**

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Gesetz die Anwendung eines gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nicht nur in der EU, sondern auch in Drittstaaten. Mit Blick auf die USA und die FATCA-Regularien, mit denen ebenfalls Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung bekämpft werden soll, mag es sich zwar um einen gemeinsamen Standard handeln, weltweit kohärent ist dieser aber leider nicht. Insbesondere die Ausnahmeregelungen sind im Vergleich zu FATCA nicht deckungsgleich. So sind beispielsweise nicht die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung generell ausgenommen. Basis- und Ruster-Rente werden nicht entsprechend der FATCA-Regularien behandelt. Betragsmäßige Aufgriffs- oder Ausschlussgrenzen bestehen nicht oder werden anders gesetzt. Begriffe und Produktkategorien sind teilweise anders als bei FATCA definiert. Entsprechend erscheint auch der mit nur 60 Mio. Euro angesetzte Erfüllungsaufwand deutlich zu niedrig bemessen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass nicht nur die betriebstechnische Infrastruktur erheblich zu modifizieren ist. Hinzu kommt insbesondere für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, dass sie die betriebstechnischen Voraussetzungen für einen Datenaustausch nach derzeitigem Stand komplett neu einzurichten hätten. Ferner dürfte das Meldevolumen im Vergleich zu FATCA erheblich größer ausfallen.

- **Zu § 2 (Anwendung des gemeinsamen Meldestandards):**

Die gemäß § 2 Nr. 1 zu erhebenden Daten sind u. E. nicht deckungsgleich zur Amtshilferichtlinie (siehe dort Anhang I, A., 1.). Die Amtshilferichtlinie sieht auch die Übermittlung des Ansässigkeitsmitgliedstaats an die jeweilige nationale übermittelnde Behörde von den Finanzinstituten vor. § 2 (insbesondere auch die Nummer 1) regelt dies aber nicht. Erst gemäß § 6 ergibt sich, dass auch die Ansässigkeit von den Finanzinstituten zu erheben und gemäß § 8 Nr. 1 an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden ist.

Wäre im Sinne von Artikel 8 Abs. 3a Amtshilferichtlinie formuliert worden, so wäre es allerdings richtig, auf die Ansässigkeitsangabe in § 2 zu verzichten, da die genannte Vorschrift der Richtlinie ausschließlich regelt, welche Daten die Behörden zweier Länder untereinander austauschen. Gemäß § 2 des Referentenentwurfs werden aber gerade nicht die Daten benannt, die die Behörden untereinander auszutauschen haben. § 2 nennt vielmehr die Daten, die vom BZSt für jedes steuerpflichtige Konto eines anderen Staates von den Finanzinstituten zu „beschaffen“ sind. Hierzu zählt im Sinne von Art. 8 aber auch die Ansässigkeit.

Entsprechend erscheint in § 2 eine Korrektur angezeigt.

- **Zu § 3 (Pflichten der Finanzinstitute):**

Mit Blick auf § 6 Abs. 1, der allgemein die Beachtung von „*Rechten und Pflichten von Finanzinstituten nach diesem Gesetz*“ vorschreibt, könnte **§ 3 Abs. 1** als redundante Regelung gestrichen werden. § 3 Abs. 1 verpflichtet die Finanzinstitute bei der Beschaffung und Weiterleitung der Informationen im Sinne von § 2 die vom Gesetz bestimmten Melde- und Sorgfaltspflichten einzuhalten. Fraglich erscheint zudem, ob § 3 (Überschrift „*Pflichten der Finanzinstitute*“) und § 6 („*Rechte und Pflichten von Finanzinstituten*“) nicht in einem Paragraphen zusammengefasst werden können.

- **Zu § 5 (Aufgaben der zuständigen Behörde):**

FATCA-Meldungen der Finanzinstitute an das BZSt müssen gemäß FATCA-Rechtsverordnung stets bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres erfolgen. Nicht nachvollziehbar ist, warum **§ 5 Abs. 1** für den internationalen Datenaustausch eine erstmalige Meldung für Finanzinstitute zum 30. Juni 2017 vorsieht. Hier sollte schon aus Gründen der Vereinheitlichung des Verfahrens eine Meldung bis zum 31. Juli 2017 vorgesehen werden. Da § 5 die „*Aufgaben der zuständigen Behörde...*“ (Überschrift) und nicht der Finanzinstitute regelt, erscheint die Datenmeldefrist für die Unternehmen an dieser Stelle zudem unpassend. Dies gilt umso mehr, da sich die Datierung der Meldeverpflichtung auch in § 6 Abs. 4 findet. Demnach ist erstmals bis zum 30. Juni 2017 zu melden. In den Folgejahren soll dann bis zum 30. Juli gemeldet werden. Das Datum sollte vereinheitlicht werden auf „*bis zum 31. Juli*“.

- **Zu § 6 (Rechte und Pflichten von Finanzinstituten):**

Gemäß **§ 6 Abs. 1** haben die Finanzinstitute die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zu beachten. § 6 Abs. 1 ist weitergehend als § 3 Abs.1, der die Finanzinstitute auf die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei der Beschaffung und Weiterleitung der Informationen verpflichtet. § 3 Abs. 1 erscheint daher redundant und könnte gestrichen werden (siehe auch die Ausführungen zu § 3).

§ 6 Abs. 2 regelt zwar die Verpflichtung der Finanzinstitute, zu den von ihnen geführten Konten die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers zu erheben und zur Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten dem Kundenkonto zuzuordnen (Wider Approach), es fehlt aber insbesondere an der Berechtigung zur Erhebung *a l l e r* für die Datenübermittlung erforderlichen Daten. Insbesondere sollte noch eindeutiger erlaubt werden, die Steueridentifikationsnummer (§ 2 Nr. 1) zu erheben und entsprechend zuzuordnen. § 8 Nr. 9 und auch § 11 (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 11) gehen insofern u. E. zwar schon in die richtige Richtung, eine entsprechende ausdrückliche und ausreichend umfassende Erlaubnis im vorstehenden Sinne wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht aber zwingend erforderlich. Ungeachtet dessen sollte überlegt werden, ob zweifelsfrei geregelt werden könnte, dass *a l l e* erforderlichen Daten im Sinne von § 2 erhoben, verarbeitet und zweckgebunden genutzt werden dürfen. Datenschutzrechtlich gäbe es dann für den internationalen Datenaustausch hier eine ausdrückliche Spezialregelung, die dem Bundesdatenschutzgesetz als (lückenhaften) Auffanggesetz vorgehen würde.

Fraglich erscheint ferner, wie die Formulierung „*von ihnen geführte Konten*“ zu verstehen ist. § 16 Abs. 4, der zum Begriff „*geführte Konten*“ weitere Angaben macht, hilft insofern nicht weiter. Wird ein Konto erst dann geführt, wenn ein Vertrag geschlossen ist? Wäre dies der Fall, dann könnten Versicherer nicht bereits im Rahmen des Vertragsabschlusses die erforderlichen Daten erheben. Dies wäre aber unbedingt sicherzustellen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Auch mit Blick auf § 11 Abs. 2, der dieser Formulierung entgegensteht, sollte u. E. § 6 Abs. 2 besser wie folgt formuliert werden:

„Finanzinstitute sind berechtigt, zur Prüfung und Erfüllung ihrer Meldeverpflichtungen im Sinne von § 2 und § 8 bereits bei Vertragsabschluss alle erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Für diese Daten gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Vorgaben wie zu anderen von ihnen geführten Daten.“

Gemäß **§ 6 Abs. 3** des Referentenentwurfs teilt jedes meldende Finanzinstitut vor der erstmaligen Übermittlung der Informationen an das BZSt jeder betroffenen Person in allgemeiner Form mit oder macht dieser zugänglich, dass die ermittelten Informationen an das BZSt übermittelt werden. Wir bitten um Klarstellung, wie eine solche Information an die betroffene Person zu erfolgen hat. Eine Information durch individuelles Kundenansprechen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand führen. In der Gesetzesbegründung sollte bestätigt werden, dass eine Information beispielsweise im Rahmen des Steuermerkblassens oder auch bei Einholung der Selbstauskunft erfolgen kann.

Im Abgleich zwischen **§ 6 Abs. 4** ist bereits vorstehend in den Ausführungen zu § 5 Abs. 1 auf die unterschiedlichen Vorgaben zum Meldedatum hingewiesen worden. § 5 Abs. 1 sollte gestrichen werden und in **§ 6 Abs. 4** sollte einheitlich „bis zum 31. Juli“ formuliert werden.

In § 5 Abs. 5 ist eine 15-jährige Frist zur Aufbewahrung der vom BZSt gespeicherten Daten nach dem Übermittlungsjahr geregelt. Das Gesetz sieht jedoch keine Frist für Finanzinstitute vor. § 147 AO umfasst nicht die für die Erfüllung des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erstellten Unterlagen, sondern nur Unterlagen, die für die eigene Steuerschuldverhältnisse aufzubewahren sind. Daher regen wir auch eine Regelung der Aufbewahrungsfrist für Finanzinstitute beispielsweise in **§ 6 Abs. 5** an. In Anlehnung an die Frist von 6 Jahren im Rahmen des Anwendungsschreibens zu FATCA (Entwurf vom 18.12.2014) empfehlen wir einen Fristgleichlauf. Formuliert werden könnte:

„Unterlagen und Daten, die Finanzinstitute als Informationen zur Erfüllung der Meldepflichten nach diesem Gesetz erstellt und gespeichert haben, können 6 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt ist, vernichtet oder gelöscht werden. Erfolgt zu einer Meldung eine Änderungsmeldung, so sind die Unterlagen und Daten zur ursprüngliche Meldung für 6 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Änderungsmeldung erfolgt ist, vorzuhalten.“

- **Zu § 8 (Allgemeine Meldepflichten):**

In **§ 8** wiederholen die Nummer 1 bis 7 vollständig die Formulierungen der Nummer 1 bis 7 des § 2. Die Nummern nennen hier in § 8 aber richtigerweise auch (zusätzlich in der Nummer 1) den Ansässigkeitsstaat. U. E. könnte daher gekürzt werden, wenn in § 2 Nr. 1 der Ansässigkeitsstaat

mit aufgenommen wird. Im folgenden Formulierungsvorschlag werden die bisherigen Nummer 9 bis 11 zu den Nummern 1 bis 3:

„Vorbehaltlich der Nummern 1 bis 3 muss jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses Finanzinstituts dem Bundeszentralamt für Steuern neben den Informationen im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 7 auch die Währung melden, auf die die gemeldeten Beträge lauten.

1. *Ungeachtet von § 2 Nummer 1 müssen Steueridentifikationsnummer(n)...*
2. *Ungeachtet von § 2 Nummer 1 ist die Steueridentifikationsnummer...*
3. *Ungeachtet von § 2 Nummer 1 ist der Geburtsort ...“*

Gemäß **§ 8 Nr. 9** ist ein meldendes Finanzinstitut verpflichtet, „*angemessene Anstrengungen*“ zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum ... zu beschaffen. Schon um spätere Streitigkeiten zu vermeiden und auch um Verwaltungs- und Kostenaufwand in Grenzen zu halten, sollte in der Gesetzesbegründung zumindest exemplarisch dargelegt werden, dass insofern ein einmaliger Versuch ausreicht, vom Kontoinhaber die erforderlichen Informationen zu erhalten.

Formal fehlt am Ende von **§ 8 Nr. 8** das Satzzeichen (Punkt).

- **Zu § 9 (Allgemeine Sorgfaltspflichten):**

Positiv erscheint, dass **§ 9 Abs. 5** Satz 1 – entsprechend der Möglichkeit im Sinne der Richtlinie – für bestehende Konten die Anwendung der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gestattet. Ebenso ist zu begrüßen, dass die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch auf Konten von geringerem Wert angewandt werden können. Nach unserem bisherigen Verständnis hebt Satz 2 letztlich die Prozess erleichterung im Sinne von Satz 1 wieder auf bzw. entwertet diese. Am sinnvollsten wäre es daher, Satz 2 ganz zu streichen. Sollte sich das BMF dem nicht anschließen können, sollte zumindest genauer die Vorgabe gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 spezifiziert werden, dass „*die ansonsten geltenden Vorschriften für bestehende Konten weiterhin Anwendung*“ finden, wenn ein Finanzinstitut die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anwendet. Mindestens eine Erläuterung in der Begründung erscheint angezeigt, welche Vorschriften bzw. Pflichten insofern gemeint sind.

- **Zu § 10 (Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen):**

Die Formulierung von § 10 entspricht dem Text des Anhangs I, Abschnitt III der Richtlinie. Ungeachtet dessen wäre es wünschenswert, wenn zumindest in der Begründung zu **§ 10 Abs. 2 Nr. 5** der Hinweis aufgenommen werden würde, dass ein einmaliger Versuch ausreicht, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Auch mit Blick auf **§ 10 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c** sollte in der Begründung erklärt werden, dass ein einmaliger Belegbeschaffungsversuch ausreichend ist.

Der Referentenentwurf legt ferner im Rahmen der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen an mehreren Stellen fest (**§ 10 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c**), dass ein Konto als „nicht dokumentiertes Konto“ zu melden ist, wenn der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, erfolglos ist. Die Tatsache, dass der Begriff des undokumentierten Kontos nur bei den Vorschriften für bestehende Konten, nicht aber bei den Vorschriften für neue Konten zu finden ist, könnte darauf schließen lassen, dass es im Rahmen von Neukonten keine undokumentierten Konten gibt. Sollte dieser Einschätzung zuzustimmen sein, dann wäre klarzustellen, wie mit Neukonten zu verfahren ist, zu denen z. B. aufgrund eines Umzuges nur noch eine c/o Adresse angegeben werden kann (siehe dazu auch nachfolgend die Anmerkungen zu § 11).

Ferner wären Ausführungen in der Begründung zu **§ 10 Abs. 3 Nr. 4** zur Eigenschaft des Kundenbetreuers sehr wünschenswert. Beispielsweise könnte erklärt werden:

„Nach Sinn und Zweck der Regelung kann ein Kundenbetreuer nur eine Person im Angestelltenverhältnis des meldepflichtigen Finanzinstituts sein. Im Falle von Versicherungsunternehmen kann ein Kundenbetreuer somit beispielsweise ein angestellter Abschlussvermittler des meldepflichtigen Finanzinstituts oder auch ein angestellter Bestandsbetreuer im Innen- oder Außendienst des meldepflichtigen Finanzinstituts sein. Wird z. B. eine Kapitallebensversicherung von einem anderen Unternehmen (hier von einem Schaltermitarbeiter einer Bank für eine Versicherung) oder von einem Makler vertrieben, gelten die Mitarbeiter der Bank bzw. der Makler nicht als Kundenbetreuer dieser Versicherung.“

Eine weiterreichende Interpretation, die insbesondere Mitarbeiter anderer Unternehmen einschließt, würde schon daran scheitern, dass es in der Regel keine Rechtsgrundlage gibt, die das andere Unternehmen, deren Mitarbeiter oder auch Makler datenschutzrechtlich legitimiert, die persönlichen Kenntnisse dem Finanzinstitut zur Verfügung zu stellen.“

Zumindest die Begründung zu **§ 10 Abs. 4** sollte dahingehend ergänzt werden, dass abweichend von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 der vorgegebene erstmalige Meldetermin für bestehende Konten von geringerem Wert natürlicher Personen im Jahr 2017 dann nicht gilt, wenn die Überprüfung dieser Konten entsprechend der in § 10 Abs. 4 vorgesehenen Frist bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt. Demnach sind diese Konten dann erstmals bis zum 31. Juli 2018 zu melden.

- **Zu § 11 (Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen):**

Der Referentenentwurf bestimmt gemäß **§ 11 Abs. 2**, dass bei Neukonteneröffnung natürlicher Personen das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft beschaffen muss. Wir verstehen diese Beschaffungspflicht ausschließlich als eine faktische Pflicht und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung im Rahmen der Vertragsanbahnung. Zur Vermeidung etwaiger späterer Diskussionen und zur Sicherstellung der Geschäftsabläufe der Versicherungswirtschaft erscheint uns eine entsprechende Klarstellung in der Begründung dahingehend sinnvoll, dass das Vorliegen einer Selbstauskunft keine Voraussetzung dafür ist, ein Konto zu eröffnen bzw. zivilrechtlich ein Vertrag schließen zu können. Der Referentenentwurf soll den internationalen Datenaustausch sichern und ist kein „Versicherungsgeschäftsverhinderungs-“, oder „Vertragsabschlussverzögerungsinstrument“.

Darüber hinaus enthält **§ 11 Abs. 2** des Referentenentwurfs die Vorgabe, dass die Selbstauskunft anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Daten plausibilisiert werden muss. Unklar bleibt u. E. allerdings, wie zu verfahren ist, wenn ein Abgleich zu einer Unplausibilität führt.

Hinsichtlich der u. E. erforderlichen gesetzlichen Legitimation zur Erhebung u. a. der Steueridentifikationsnummer verweisen wir insbesondere auch auf die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 2. **§ 11 Abs. 3** regelt insofern leider nur die Befugnis, im Rahmen der Selbstauskunft zu einem meldepflichtigen Konto die Steueridentifikationsnummer zu erheben. Nur dann, wenn aus der Selbstauskunft hervorgeht, dass das Kundenkonto in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, muss die Selbstauskunft auch die Steuer-ID und das Geburtsdatum enthalten. Damit ist aber nicht gesagt, ob in anderen Fällen, in denen der Kunde in

einem NICHT-meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, auch die Steuer-ID oder beispielsweise auch das Geburtsdatum erhoben werden darf. Rechtliches MÜSSEN in einem Fall legitimiert nicht unbedingt ein rechtliches KÖNNEN/DÜRFEN in einem anderen Fall. Für Versicherer, die im Wesentlichen nur bei Vertragsabschluss Informationen von ihren Kunden erhalten ist es unbedingt erforderlich, gerade auch mit Blick auf das weltweit steigende Interesse am internationalen Datenaustausch, von jedem Kunden bei Vertragsabschluss alle erforderlichen Daten erheben zu dürfen. Nach Vertragsschluss sind Daten von einem Kunden der in einem Staat lebt, der zu einem späteren Zeitpunkt zu einem meldepflichtigen Staat wird, faktisch kaum mehr zu bekommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Verpflichtung im Sinne von **§ 11 Abs. 4** unklar. Vorgegeben ist bei einer Änderung der Gegebenheiten im Sinne der ursprünglichen Selbstauskunft die Beschaffungspflicht einer gültigen neuen Selbstauskunft. Aus dieser neuen Selbstauskunft muss die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers hervorgehen. Wie bereits in den vorstehenden Ausführungen angesprochen bleibt allerdings offen, wie zu verfahren ist, wenn der Versicherer den Kunden zwar anspricht, der Kunde aber die Abgabe einer neuen Selbstauskunft verweigert oder einfach auf die Ansprache hin schweigt. Es fehlt eine Sanktion, wie beispielsweise in § 10 Abs. 3 Nr. 5 (Meldepflicht als nicht dokumentiertes Konto). § 14 Abs. 2 hilft insofern nicht weiter. Dort ist nur niedergelegt, dass ein Finanzinstitut sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen darf, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass eine Selbstauskunft oder Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

In Nummer 13 der Erwägungen zur Amtshilferichtlinie wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Richtlinie die Mitgliedsstaaten die von der OECD ausgearbeiteten Kommentare als Referenz oder zur Auslegung sowie zur Gewährung der einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten verwenden sollen. Entsprechend könnte in diesem Zusammenhang die OECD-Kommentierung auf S. 131, Nr. 15 Berücksichtigung finden:

If the Reporting Financial Institution cannot obtain a confirmation of the validity of the original self-certification or a valid self-certification ... the Reporting Financial Institution must treat the Account Holder as resident of the jurisdiction in which the Account Holder claimed to be resident in the original self-certification and the jurisdiction in which the Account Holder may be resident as a result of the change in circumstances.

Fraglich ist u. E. ferner, wann im Sinne von **§ 11 Abs. 4** eine Änderung der Gegebenheiten dem meldenden Finanzinstitut „*bekannt sein MÜSSEN*“. Anders als im Regelungsbereich des § 14 Abs. 3 fehlt es an einer Erklärung. Einige erläuternde Ausführungen im Rahmen der Gesetzesbegründung wären wünschenswert.

- **Zu § 12 (Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern):**

Im Abgleich mit den FATCA-Regularien enthält **§ 12 Abs. 2** des Referentenentwurfs – entsprechend der Richtlinie – nur noch für bestehende Konten von Rechtsträgern eine Ausnahmeregelung. Bestandskonten mit einem Gesamtkontosaldo von höchstens 250.000 US-Dollar gelten als nicht identifizierungs- oder meldepflichtige Konten. Wie bereits eingangs in der Zusammenfassung angesprochen regen wir dringend an, die betragsmäßigen Aufgriffsgrenzen insbesondere für bestehende Konten von natürlichen Personen entsprechend der FATCA-Regularien aufzugreifen und im Rahmen der Ausnahmeliste im Sinne von Art. 8 Abs. 7a der Amtshilferichtlinie mit zu beachten bzw. zu hinterlegen. Entsprechend wären dann vor dem 1. Januar 2016 von natürlichen Personen abgeschlossene rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungen, deren „Saldo“ oder „Wert“ zum 31.12.2015 nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtig.

Im Vergleich zu § 11 Abs. 4 sieht auch **§ 12 Abs. 6 Nr. 3** bei einer Änderung der Gegebenheiten bei einem bestehenden Konto von Rechtsträgern, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, eine Kontostatusprüfung vor. Auch hier fehlen erläuternde Ausführungen dahingehend, wann ein „*Bekannt-sein-müssen*“ gegeben sein soll. Eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich.

- **Zu § 13 (Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern):**

Der Verweis in **§ 13 Abs. 1 Satz 1** auf Absatz 2 geht ins Leere, es gibt keinen Absatz 2.

Auch die Nummerierung von **§ 13 Abs. 1 Nr. 1** ist zu prüfen. Es gibt in § 13 bisher keine Nummer 2.

Gemäß **§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a** ist für Neukonten von Rechtsträgern stets eine Selbstauskunft des Kontoinhabers einzuholen. Ergänzt

werden sollte, dass von dieser Verpflichtung abgesehen werden kann, wenn bereits eine aktuelle Selbstauskunft des Kontoinhabers vorliegt.

Formal ist am Ende von § 13 das Satzzeichen zu ersetzen (Austausch Doppelpunkt gegen Punkt).

- **Zu § 14 (Besondere Sorgfaltspflichten):**

§ 14 Abs. 3 trifft Ausnahmeregelungen für bestimmte Finanzkonten, wie z. B. für rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge bei einer Todesfalleistung, sofern die begünstigte Person nicht bekanntermaßen als meldepflichtige Person gilt. Ausnahmen werden auch für bestimmte rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge oder Gruppenrentenversicherungsverträge in wörtlicher Übernahme der Amtshilferichtlinie normiert. Warum aber ein Gruppenvertrag erst vorliegen soll, wenn mindestens 25 Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber abgesichert sind, erschießt sich ebenso wenig wie die Begrenzung der Leistung („Gesamtbetrag“) auf einen Betrag von höchstens 1.000.000 US-Dollar. Wünschenswert wäre es, wenn in Ergänzung zu der vorliegenden Regelung im Rahmen der möglichen Ausnahmeliste gemäß Art. 8 Abs. 7a der Amtshilferichtlinie zumindest alle Gruppenversicherungs- und Gruppenrentenversicherungsverträge ausgenommen werden könnten, die von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossen werden und zwar unabhängig von der Anzahl der erfassten Arbeitnehmer und der Höhe der möglichen Leistung im Einzelfall.

Besser wäre es allerdings, wenn im Sinne der einführenden Zusammenfassung von Beginn an alle Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes [= alle 5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (inklusive deren evtl. privater Fortführung)] auf die Ausnahmeliste gesetzt werden würden. Langwierige definitorische Auseinandersetzungen, gerade auch über den Begriff eines von der Meldepflicht ausgenommenen „rückkaufsfähigen Gruppenversicherungsvertrags“ könnten so u. E. vermieden werden.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zu **§ 14 Abs. 4 Nr. 2** sollte erläutert werden, ob die Regel zur betragsmäßigen Zusammenfassung bei Konten von Rechtsträgern auch ohne Differenzierung dahingehend gilt, ob ein Rechtsträger sowohl Bestands- als auch Neuverträge hat. Beispiel: Ein Rechtsträger hat beim selben Versicherer einen Bestandsvertrag mit einem Wert von 100.000 US-Dollar und einen Neuvertrag mit einem Jahressaldo von 25.000 US-Dollar. U. E. wäre hier eine Zusammenfassung zumindest nicht zwingend vorzunehmen, da der Bestandsvertrag unterhalb der Schwelle von 250.000 US-Dollar liegt. Ungeachtet dessen er-

scheint es systematisch richtig hinsichtlich der Wertgrenzen bzw. der betragsmäßigen Zusammenfassungen zwischen Alt- und Neuverträgen zu differenzieren. Im Sinne des Beispiels wären die beiden Verträge von 100.000 US-Dollar und 25.000 US-Dollar nicht zu addieren.

Zu § 14 Abs. 4 Nr. 3 empfehlen sich Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anforderungen des „Bekannt-sein-müssen“.

- **Zu § 15 (Begriffsbestimmungen):**

Wie bereits ausgeführt entsprechen die Ausnahmeregelungen zur betrieblichen Altersversorgung wie auch zur Basis- und Riester-Rente innerhalb der Amtshilferichtlinie und damit auch im Umsetzungsgesetz nicht den FATCA-Ausnahmen. **Sowohl § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und c** als auch **§ 15 Abs. 4 Nr. 17** gehen im Vergleich zu den FATCA-Ausnahmen qualitativ und quantitativ nicht weit genug. **§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b** erfasst zusammen mit **§ 15 Abs. 3 Nr. 7** beispielsweise nur Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank, nicht aber beispielsweise einen Pensionsfonds eines Versicherers.

§ 15 Abs. 4 Nr. 17 legt für ausgenommene Altersvorsorgekonten fest, dass u. a. entweder die jährlichen Beiträge auf höchstens 50.000 US-Dollar begrenzt sind oder für das Konto eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze in Höhe von höchstens 1 000 000 US-Dollar gilt. Entsprechende quantitative Vorgaben sind zumindest bis heute vielfach nicht in den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen beispielsweise für Riester- und Basisrentenverträge enthalten.

Gerade mit Blick auf die FATCA-Regularien und die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten gemäß **§ 15 Abs. 3 Nr. 1 c** und **§ 15 Abs. 4 Nr. 17 Buchstabe g**, sollten daher unbedingt – wie bereits angesprochen – die entsprechenden FATCA-Ausnahmen inklusive der entsprechenden Währungsangaben (Euro statt Dollar) auf die Ausnahmeliste im Sinne von Art. 8 Abs. 7a der Amtshilferichtlinie gesetzt werden. Es besteht gemäß den gesetzlichen Anforderungen insbesondere das geforderte geringe Risiko des Missbrauchs des Produkts bzw. der Einrichtung (des Rechtsträgers) zur Steuerhinterziehung. Unbedingt sicherzustellen wäre in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass entsprechende Ausnahmen ebenso außerhalb des Anwendungsbereichs der Amtshilferichtlinie und der FATCA-Vorgaben gegenüber anderen meldepflichtigen Staaten gelten. Die Ausnahmeliste müsste also auch im Bereich der Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 Geltung entfalten. Nur

dann wäre eine weitgehend homogene und kohärente weltweite Umsetzung des Datenaustauschs erreichbar.

Zur Regelung des **§ 15 Abs. 4 Nr.17** Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sollte zumindest in der Begründung erläutert werden, welche Aufsicht gemeint ist, soweit von einem „*der Aufsicht unterstehenden Altersvorsorgeplan*“ gesprochen wird.

§ 15 Abs. 4 Nr. 5 und 6 verwendet den Begriff "*Versicherungsgeber*". Zwar gibt es den Begriff des Versicherungsnehmers, nicht aber den des Versicherungsgebers. „*Versicherungsgeber*“ sollte ausgetauscht werden gegen „*Versicherungsunternehmen*“ oder „*Versicherer*“.

Auch wenn Anhang I der Amtshilferichtlinie den zentralen Begriff der Ansässigkeit für natürliche Personen ebenfalls nicht definiert, sollte eine Begriffsbestimmung in § 15 aufgenommen werden. § 16 Abs. 3 behandelt bereits die Frage der Ansässigkeit von Finanzinstituten.

Rein formal wäre im Sinne des Anhangs I zur Amtshilferichtlinie in **§ 15 Abs. 5 Nr. 4** Buchstabe b Doppelbuchstabe cc neu zu gliedern in Buchstabe c mit den Unterpunkten aa und bb.

15 Abs. 5 Nr. 5 verweist darauf, dass der Begriff der beherrschenden Person auf eine Weise auszulegen ist, die mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist. Wünschenswert wäre ein Verzicht auf die Verweisung und eine Regelung im Gesetz selbst.

Hinsichtlich **§ 15 Abs. 5 Nr. 8 Buchstabe a** kann die Abgrenzung zwischen aktiven und passiven NFE u. a. von dem Vorhandensein von „passiven Einkünften“ abhängen. Dieser Begriff erscheint dringend erläuterungsbedürftig. Die Identifizierung eines Rechtsträgers als passives Unternehmen zieht umfangreiche Prüfungen wie die Identifizierung von dahinter stehenden beherrschenden Personen nach sich. Problematisch ist, dass der Referentenentwurf derzeit keine Definition des Begriffs der passiven Einkünfte enthält.

Der Kommentar des Common Reporting Standard verweist wegen der konkreten Definition der passiven Einkünfte auf das nationale Recht. Allerdings verwendet das deutsche Steuerrecht den Begriff *der „passiven Einkünfte“* nicht. Lediglich das Außensteuergesetz enthält eine Definition der „*Einkünfte von Zwischengesellschaften*“, die unter bestimmten Umständen einer inländischen Besteuerung zu unterwerfen sind und umgangssprachlich als „*passive Einkünfte*“ bezeichnet werden. Diese Einkünfte von Zwischengesellschaften werden im § 8 AStG durch einen Negativkatalog definiert, der von mehreren Ausnahmen und Gegenausnah-

men gekennzeichnet ist und sogar unter Steuerexperten als schwer verständlich gilt. Ein einfacher Verweis auf *die „Einkünfte von Zwischengesellschaften“* würde in der Praxis daher wohl zu wenig belastbaren Ergebnissen führen.

Wir schlagen eine abschließende Aufzählung aller Einkünfte im Gesetz vor, die als passive Einkünfte zu behandeln sind. Diese Einkünfte sollten ohne komplizierte Anwendung von Ausnahme- und Gegenausnahmegeschriften berücksichtigt werden und zumindest bei bilanzierenden Steuerpflichtigen aus dem bereits verfügbaren Jahresabschluss ableitbar sein. Die abschließende Aufzählung könnte folgende Einkünfte erfassen: Dividenden, Zinsen, Mieten, Lizenzgebühren, Gewinne aus Transaktionen mit Derivaten (wie Swaps, Futures, Forwards, Optionen) und Gewinne aus Währungsgeschäften.

- **Zu § 16 (Ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften für Informationen über Finanzkonten):**

Im Rahmen von **§ 16 Abs. 1** wären wiederum zumindest exemplarische Hinweise in der Gesetzesbegründung hilfreich, wann eine Änderung der Gegebenheiten *„bekannt sein müsste“*.

- **Sonstiges:**

Mit Blick auf die im Rahmen von FATCA und beim sonstigen weltweiten Informationsaustausch geforderte Selbstauskunft wäre es wünschenswert, wenn vom BMF ein unverbindliches Muster angeboten werden würde.

Zum ebenfalls übermittelten Referentenentwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ergeben sich derzeit keine Hinweise.

Berlin, den 19.06.2015